

An den
Bürgermeister der Stadt Gütersloh
Henning Schulz

**Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
im Rat der Stadt Gütersloh**
Birgit Niemann-Hollatz, Sprecherin
Maik Steiner, Stellv. Sprecher

Böttchergasse 4
33330 Gütersloh
05241 26533
fraktion@gruene-guetersloh.de
www.gruene-guetersloh.de

Gütersloh, 12. Januar 2017

**Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN für den Rat am 27.01.2017:
TOP Fragen der Ratsmitglieder in der öffentlichen Sitzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ stellt Ihnen Fragen zur Anwendung der GO NRW, hier: § 60 (Dringliche Entscheidungen)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

In dem Gesetz wird deutlich, dass nur sehr restriktiv mit diesem Instrument umzugehen ist, weil es die Rechte des Rates massiv beschneidet. Auch die Rechtsprechung legt einen strengen Maßstab an.

Im Zusammenhang mit der Dringlichkeitsentscheidung vom Dez. 2016 haben sich der Fraktion einige Fragen gestellt, die wir noch einmal geklärt wissen möchten.

Frage 1:

Werden regelmäßig die beiden unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen beachtet, nämlich erstens Dringlichkeitsbeschluss durch Hauptausschuss und zweitens Dringlichkeitsentscheidung durch Bürgermeister und Ratsmitglied?

Frage 2:

Können Sie einem Verfahren zustimmen, nach dem Sie im Regelfall die Dringlichkeitsentscheidung zusammen mit dem Ratsmitglied treffen, das Vorsitzender des Ausschusses ist, in dessen Zuständigkeit der Sachverhalt fällt?

Frage 3:

Ist eine Regelung rechtlich gültig, nach der Sie für die Dringlichkeitsentscheidung über das mit Frage 2 gemeinte Ratsmitglied hinaus zwei weitere Ratsmitglieder aus unterschiedlichen Fraktionen heranziehen, so dass durch die (dann drei) beteiligten Fraktionen eine Mehrheit des Rates repräsentiert wird?

Frage 4:

Können Sie zusichern, dass sämtliche Bedingungen für Dringlichkeitsentscheidungen, (Unmöglichkeit der Einberufung oder des Aufschiebs sowie Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren) ausnahmslos eingehalten werden?

Mit freundlichen Grüßen,



Birgit Niemann-Hollatz
Fraktionsvorsitzende



Maik Steiner
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender